

JOSEF BLANK

<sup>19</sup> Vgl. dazu J. Gnilka, Das Evangelium nach Markus (Mk 8,27–16,20), EKK II/2 (Zürich, Neukirchen-Vluyn 1979) 136–141; R. Pesch, Das Markusevangelium II. Teil, HTK II/2 (Freiburg/Basel/Wien 1977) 208–213; «Die Perikope macht die theologische und humane Dimension ernsthafter Frage nach der Autorität des Anspruches Jesu klar», 212.

<sup>20</sup> Vgl. dazu meinen umfassenden Aufsatz «Mitarbeiter an eurer Freude. Vom Stil des kirchlichen Amtes»: «Gemeinde ohne Priester – Kirche ohne Zukunft?» (Verlag J. Knecht, Frankfurt a. M. 1983) 9–56 (nachgedruckt auch in J. Blank, Vom Urchristentum zur Kirche [München 1982] 174–218). Dazu W. Beyer, Art. diakonéo, etc.: ThWNT II, 81–93.

<sup>21</sup> Vgl. K. Maly, Mündige Gemeinde (Stuttgart 1967).

1926 in Ludwigshafen am Rhein geboren. 1951 zum Priester geweiht. Studium an den Universitäten Tübingen, München und Würzburg. Seit 1969 Professor für neutestamentliche Exegese und Bibeltheologie an der Universität des Saarlandes zu Saarbrücken. Veröffentlichungen u. a.: *Krisis* (1964); *Paulus und Jesus* (1968); *Schriftauslegung in Theorie und Praxis* (1969); *Das Evangelium als Garantie der Freiheit* (1970); *Weiß Jesus mehr vom Menschen?* (1971); *Der Mensch am Ende der Moral* (1971); *Jesus von Nazareth. Geschichte und Relevanz* (1972); *Verändert Interpretation den Glauben?* (1972); *Das Evangelium nach Johannes, Geistl. Schriftlesung 4/2 und 3* (1977). *Das Evangelium nach Johannes, Geistl. Schriftlesung 1A und 1B* (1981); *Christliche Orientierungen* (1981). Anschrift: Butterberg 14, D-6683 Spiesen.

John E. Lynch

## Die Ausübung von Macht in der Kirche

Eine kritisch-historische Übersicht

Wollen wir uns mit der Ausübung von Macht in der Kirche auseinandersetzen, dann sollten wir uns der Rolle zweier anderer, dem Begriff «Macht» nahestehender Begriffe, nämlich «Einfluß» und «Autorität» bewußt sein. «Die Hypothese hat sich inzwischen wohl ziemlich bestätigt, daß die Wahrnehmung von den Begriffen, die dabei eine Rolle spielen, wenigstens geprägt, wenn nicht ganz bestimmt wird.»<sup>1</sup> Dabei decken diese drei Begriffe, auch wenn sie oft untereinander ausgetauscht werden, sich nicht wirklich, und daran ändert auch die Tatsache nichts, daß kaum Übereinstimmung darüber besteht, worin sie sich voneinander unterscheiden. Es ist aber nicht zu verkennen, daß Unterschiedliches anklingt, wenn von jemandem behauptet wird, er sei mächtig oder er sei einflußreich oder er habe Autorität. Für diese Übersicht hier reicht es, wenn wir *Autorität* als das Recht, Befehle zu geben, *Macht* als die Fähigkeit, das zu erreichen bzw. zu kontrollieren, was man zu erreichen bzw. zu kontrollieren beabsichtigt, und *Einfluß*

als eine Form indirekter, moralischer Kontrolle umschreiben. Mit dieser Umschreibung habe ich auch einen Rahmen skizziert, von dem aus ich auf fünf Perioden der Kirchengeschichte näher eingehen will.

### Die Urkirche

Gegen Ende des ersten Jahrhunderts wurden einige christliche Gruppen noch immer – nach dem Vorbild der jüdischen Synagogen – von einem Kollegium geleitet, während in anderen eine einzige Person eine Art von Oberaufsicht über die gesamte Gruppe ausübte. Die verschiedenen Charismen, die Paulus uns beschrieben hat, wurden nach und nach institutionalisiert. So läßt sich zum Beispiel aus Texten der Didache (10,7; 15,1–2) schließen, daß die liturgischen Aufgaben, die ursprünglich den Propheten und Lehrern formell vorbehalten waren, allmählich von «Aufsehern» (*episkopoi*) und Diakonen übernommen wurden. In den Briefen des Ignatius von Antiochien haben wir es dann schon mit der letzten Stufe dieser Entwicklung zu tun: Wir begegnen dort der Gestalt des einzelnen Aufsehers oder Bischofs, der der Liturgie vorsteht und dem die Aufgabe der Lehre zusteht. Neben ihm gab es einen Ältestenrat, der zusammen mit ihm die Gemeinde leitete, sowie die Diakone, die mit praktischen Aufgaben betraut waren. Zusammen bilden diese drei Ämter eine Einheit: Ohne sie kann man nicht von einer «Kirche» reden (Ign Trall. 3,1). Wiederholt wird die Gemeinde ge-

mahnt, «nichts ohne den Bischof zu tun» (Ign Phil 7,2) und «den Ältesten untertänig zu sein» (Ign Trall. 2,2).

Ein sehr guter Grund, weshalb eine Gemeinde ihren Vorstehern Ehrfurcht entgegenzubringen hatte, war schon die Tatsache, daß sie sich diese selbst gewählt hatte. So berichtet die Apostelgeschichte, daß die gesamte Versammlung sich an der Wahl des Matthias beteiligte (1,15–26). Das geschah auch wieder, als nach dem Aufbegehren der Hellenisten die sogenannten Sieben gewählt wurden (6,1–6). Diese Wahl der Amtsträger durch das Volk war dann in der Urkirche der Normalfall. Mit der Zeit aber sollten die Bischöfe der benachbarten Gemeinden den Ausschlag geben, aber auch dann war der Wunsch des Volkes zu respektieren. So betonte Papst Coelestin I. im Jahr 425 in einem Brief an die Bischöfe Galliens, daß einer Gemeinde kein Bischof aufgezwungen werden dürfe, den sie nicht wolle (Epistula 4,5). Und Papst Leo der Große wiederholte wenige Jahre später das Prinzip: Der Bischof, der über alle gestellt wird, sollte auch von allen gewählt werden (Epistula 10).

Diese Bischöfe regierten nicht autokratisch, sondern sie leiteten ihre Kirche auf kollegiale Weise zusammen mit ihrem Presbyterium. So betont das Weihegebet für die Ordination eines Priesters, das wir in der *Apostolischen Tradition* vorfinden, diesen kollegialen Charakter des Presbyteriums und seine spezielle Beratungsaufgabe. Der Bischof betet dort darum, daß der zu Ordinierende teilhaben möge am Presbyterium und an der Leitung des Volkes (Nr. 8,2). Im Anfang seines Episkopats, im Jahr 249, schreibt Cyprian an seine Presbyter und Diakone: «Ich habe beschlossen, nichts allein zu tun ohne Euren Rat und die Zustimmung des Volkes» (Epistula 14,4).

Obwohl die Bischöfe und seine Presbyter eine wirkliche Autorität genossen, waren sie doch der jeweiligen Ortskirche gegenüber, die in jener Zeit noch weitgehend autonom für sich selbst leben und entscheiden konnte, zur Rechenschaft verpflichtet. Was die Kirche tat, wurde in den Ortskirchen, «zu Hause», entschieden. Nahm ein Bischof an einer Synode teil, tat er das als Vertreter seiner Ortskirche und ihrer Angehörigen. Auch konnte ein Bischof seiner Ortskirche seine Entscheidungen nicht aufzwingen, sondern diese mußten erst von dieser Ortskirche ratifiziert werden. Allerdings sollten sich die mit der Verwaltung größerer Organisationen und mit

der Konkurrenz und Rivalität zwischen Kirche und Staat verbundenen Probleme erst später stellen.

### *Die nachkonstantinische Zeit*

Die Bekehrung des Kaisers Konstantin brachte eingehende Veränderungen im Leben der Kirche mit sich. Zuvor war der Kaiser ein sehr wichtiges Element einer absolutistischen Tradition gewesen. Lange Zeit war es der Staat, der sich um die Religion kümmerte. Diese wurde also als eine öffentliche Aufgabe zur Sicherung der Gunst der Götter für die Allgemeinheit betrachtet. *Pontifex maximus* dieser Religion war der Kaiser. Auch als Christ hat Konstantin dieses Verständnis seiner Rolle als Kaiser in bezug auf die Religion verständlicherweise nicht aufgegeben. Er betrachtete sich als den «Bischof für die äußeren Angelegenheiten» der Kirche. Vor allem im Osten dachte niemand daran, diesen Anspruch in Frage zu stellen. Allerdings stand für die Kirche dieses neue Klima des kaiserlichen Wohlwollens in einem solchen Kontrast zu der Zeit der Verfolgungen zuvor, daß sie diese Veränderung nur als das Ergebnis des Wirkens von Gottes Vorsehung betrachten konnte. Übrigens kann man bei diesem neuen Verhältnis nicht von einer Einmischung von außen in die Angelegenheiten der Kirche reden, denn der Kaiser war eben das prominenteste *Mitglied* der Kirche.

Die Verantwortlichen der Kirche waren nur allzu bereit, die kaiserlichen Gunsterweisungen anzunehmen. Sie suchten sogar seine Unterstützung bei der Durchsetzung rein religiöser Entscheidungen. Wenige Monate nach dem Toleranzedikt riefen sie Konstantin in der Auseinandersetzung mit den Donatisten zu Hilfe, und es ist durchaus möglich, daß er es war, der das Konzil von Arles im Jahr 314 einberief. So wurde gerade in dieser Zeit ein Modell für die Beziehung zwischen Kirche und Staat geschaffen, auf das man sich später immer berufen konnte. So wurden die sieben ökumenischen Konzilien des Altertums, die einzigen, die sowohl von der östlichen als von der westlichen Christenheit anerkannt werden, vom Kaiser einberufen.

Bis zum Fall des oströmischen Reiches im Jahre 1453 übte der Kaiser über die Ostkirche eine enorme Macht aus. Er hatte die Aufgabe und die Pflicht, für die Orthodoxie einzutreten, zwar nicht in dem Sinne, daß er den Glauben definier-

te, aber doch so, daß er für die Verwirklichung der Konzilsbeschlüsse zuständig war. «Er entschied nach eigenem Gutdünken in Disziplin- und Verwaltungsangelegenheiten, die das Leben der Kirche betrafen, und gelegentlich entschied er hier sogar gegen den Willen des Patriarchen und der Erzbischöfe.»<sup>2</sup> Man nannte ihn das «lebende» bzw. «beseelte Gesetz» (*émpsynchos nómos*, Novelle 105). Im zwölften Jahrhundert suggerierte der Kirchenrechtler Balsamon sogar, daß der Kaiser über dem Kirchengesetz stehe.

Um dem Staat gleichberechtigter entgegentreten zu können, mußte die Kirche über die Ortsebene hinaus eine organisatorische Struktur entwickeln. Die Kirchenprovinz oder das Eparchat und die Stellung des Patriarchen schränkten bald die vorherige Autonomie der einzelnen Diözesen ein. Über die von der Kirche zu verfolgende Politik wurde nun nicht mehr vom Bischof zusammen mit seinem Presbyterium und dem Kirchengemeinde in den einzelnen Ortskirchen entschieden, sondern die Bischöfe hatten oft einen weiten Weg zu machen, um zusammen mit den anderen Bischöfen auf einem Konzil die Richtlinien festzulegen. Diese Entscheidungen konnten dann in den einzelnen Ortskirchen ohne Rücksicht auf die dortigen, bis dahin geltenden Gepflogenheiten durchgesetzt werden. Statt in seiner eigenen Gemeinde die Instanz der Autorität dieser Gemeinde zu sein, fing der Bischof an, dieser Gemeinde gegenüber eine weit entfernte, unpersonliche, synodale Autorität zu vertreten. Das vorher enge Band zwischen dem Bischof und seinem Volk lockerte sich. Das Volk verlor, im Osten schneller als im Westen, das Mitspracherecht bei seiner Wahl. Der Leiter einer Kirche, der vorher als jemand betrachtet wurde, der mit dieser Kirche verheiratet war, konnte nun, ohne Rücksicht auf den eigenen Wunsch seiner Kirche an andere Orte versetzt werden.

Die Notwendigkeit für die Kirche, dem Staat gegenüber zu bestehen und mit einiger Gleichwertigkeit mit ihm verhandeln zu können, beschleunigte die Heranbildung einer die gesamte Macht der Kirche in sich konzentrierenden Instanz: des Papsttums. Schon im zweiten Jahrhundert beanspruchte der Bischof von Rom einen Primat über die anderen Bischöfe. Das geschah konkret, als Papst Viktor im Jahre 190 bei dem Osterfeststreit den Diözesen Asiens die Exkommunikation androhte. Allerdings hatten die Päpste im allgemeinen in der vornizänischen Kirche wenige Möglichkeiten, auch konkret ir-

gendeine universale Funktion wahrzunehmen. In den zwei Jahrhunderten nach Nizäa sollte sich aber die Lage der Dinge grundlegend ändern. Der Druck der politischen Ereignisse und die großen Auseinandersetzungen über die kirchliche Lehre führten dazu, daß die Päpste ihren Anspruch auf einen Primat in der Kirche betonten und konkretisierten. So fing Papst Damasus (366–384) zum Beispiel an, von Rom als vom «apostolischen Stuhl» zu reden. Statt – wie es bis dahin üblich gewesen war – «Brüder» nannte er zudem die anderen Bischöfe seine «Söhne». Leo der Große (440–464) steuerte die juristische Kontrolle über alle Kirchen an. Er befahl, entschied, mahnte, setzte ab, korrigierte, definierte: eine Sprache, wie sie von jemandem verwendet wird, der den Anspruch erhebt, daß ihm die *gubernacula ecclesiae universalis*<sup>3</sup> anvertraut seien.

#### Die karolingische Zeit

Zur gleichen Zeit, als Leo der Große so stark die Rechte und die Macht des Papsttums betonte, brach im Westen die kaiserliche Herrschaft unter dem Angriff der Germanenstämme zusammen. Mit der langsamen Zersetzung des städtischen Lebens verfiel auch jene Organisationsweise der Kirche, die sich eng an die municipale Struktur des Reiches anlehnte. Glücklicherweise entstand eine neue Laienbewegung, die dem Überleben in einer veränderten Umwelt förderlich war. Vom fünften bis zum elften Jahrhundert stellte sich das Mönchtum als die größte und wichtigste damalige Kraft der Christenheit dar. Diese Bewegung war anfangs isoliert von der institutionellen Kirche und gelegentlich sogar im Gegensatz zu ihr entstanden, wurde aber 451 in Chalkedon offiziell anerkannt. In einigen ländlichen Gegenden wie zum Beispiel Irland organisierte sich das gesamte kirchliche Leben rund um die Klöster, deren Äbte, die gewöhnlich keine Bischöfe waren, dennoch die kirchliche Jurisdiktion über das umliegende Land ausübten. Dadurch wurde der doch wesentliche Zusammenhang zwischen dem Bischofsamt und der Führung der Kirche in den Hintergrund gedrängt. Die Mönche gewannen aufgrund ihres asketischen und kontemplativen Lebensstils großen Einfluß. Ihnen wurde eine große geistliche Macht zugeschrieben, so daß man sich von ihnen Leitung und Orientierung erhoffte. So fingen sie an, eine Rolle zu spielen, die der der Charismatiker im Urchristentum

nahekommt. Zum Beispiel ging die Erneuerung der kirchlichen Bußdisziplin voll auf das Wirken keltischer Mönche zurück.

Das Zusammenbrechen der kaiserlichen Herrschaft lieferte die italienische Halbinsel den Einfällen der Lombarden aus. In ihrer Verzweiflung wandten sich die Päpste in ihrer Suche nach Schutz und Sicherheit dem größten Machtfaktor im Westen, dem sich entfaltenden Frankreich zu. Karl der Große, der König der Franken, wurde am Weihnachtstag des Jahres 800 vom Papst zum römischen Kaiser gekrönt. Und nicht weniger als die Kaiser der Vergangenheit suchte auch er die Kontrolle über die Kirche zu erringen. Er schrieb Papst Leo III., es sei die Pflicht des Papstes zu beten, und seine Pflicht, die äußeren Angelegenheiten der Kirche zu regeln. So erließ er in seinen Kapitularien über fast jeden Aspekt des kirchlichen Lebens Bestimmungen.

Um sein Riesenreich, das den größten Teil Westeuropas umfaßte, stärker zu einigen, führte Karl der Große eine Christianisierungsoffensive durch, wobei für ihn das Christentum mit der in Rom praktizierten Religion identisch war. Er ließ sich vom Papst Abschriften der römischen liturgischen Texte, des römischen Kirchenrechtes und der Ordensregel der Benediktiner besorgen und suchte diese Texte überall als maßgeblich für die Praxis durchzusetzen. Von dieser Zeit an kann man im Westen faktisch nicht mehr zwischen *christianitas* und *romanitas* unterscheiden. Ein unglückliches Ergebnis dieser Tatsache war, daß fortan eine wirkliche, maßgebliche Anteilnahme der Laien am kirchlichen Leben schon dadurch vereitelt wurde, daß die Nichtkleriker das Lateinische nicht mehr beherrschten.

Im karolingischen Europa waren das Geistliche und das Weltliche so eng miteinander verweben, daß die Bischöfe eher staatliche als kirchliche Beamte waren. Weil spätestens zum Anfang dieser Zeit die Klasse der Gebildeten sich weitgehend mit der der Kleriker deckte, wurden diese zu den verschiedenen Regierungs- und Verwaltungsfunktionen herangezogen, was auf Kosten ihres pastoralen Engagements ging. Eine weitere Vermischung geistlicher und weltlicher Interessen war das System der unter der Kontrolle des jeweiligen Landesherrn stehenden *Eigenkirchen*. Nach dem Gesetz der Germanen hatte der, der auf seinem Land eine Kirche baute, auch die volle Kontrolle über diese Kirche und konnte die Kleriker für diese Kirche nach eigenem Gutdünken ein- oder absetzen. Wer einen Rechtstitel auf

ein Gebiet bekam, wurde damit auch automatisch Eigentümer der sich in diesem Gebiet befindenden kirchlichen Gebäude. Daneben gab es auch Kirchen, die den Klöstern gehörten. So gab es gegen die Zeit des neunten Jahrhunderts weit mehr Kirchen, die einem Herrn oder irgendeiner Abtei gehörten, als solche, die wirklich dem Bischof unterstanden. Dies hatte natürlich verheerende Folgen, was die Macht des Diözesanbischofs anging.

Die weltlichen Herren gewannen auch in der Zeit nachher immer mehr Macht über die Kirche. Ein Jahrhundert nach Karl dem Großen wurden die mit dem Konzept der «Eigenkirche» verbundenen Rechtsvorstellungen weit über die Kirchen und Kirchengemeinden auf dem Land hinaus auf den Besitz von ganzen Bistümern und Abteien ausgedehnt. Nach der neuen legalen Theorie waren die Könige und andere große Herren voll für diese Bistümer und Abteien zuständig. Bistümer und Abteien wurden in einem feierlichen Akt, der später die Bezeichnung «Investitur» bekam, als Lehen vergeben. Auch das Papsttum selbst geriet für anderthalb Jahrhunderte (896–1048) unter die Kontrolle einer beute- und raubsüchtigen Aristokratie. Der Adel schien vollkommene Macht über die Kirche zu besitzen.

### *Die gregorianische Reform*

Inzwischen aber zeichneten sich in den burgundischen (Cluny), lothringischen und norditalienischen Klöstern verschiedene Reformversuche ab. Schließlich griff der deutsche Kaiser Heinrich III. ein, um die Päpste zu befreien, und es brach für die Kirche eine neue Zeit an. Nach der hervorragenden Gestalt dieser Zeit, Gregor VII. (1073–1085), spricht man hier von der gregorianischen Reform. Gregor VII. entwickelte ein ganzes Programm, um die Kirche von der Laienbevormundung zu befreien. Das wiedererstarkte Papsttum genoß ein solches Prestige, daß der Papst es sich leisten konnte, den Kaiser, Heinrich IV., zu exkommunizieren und ihm sogar mit der Absetzung zu drohen. Auch wenn die Kaiser später mit mehr oder weniger Erfolg versucht haben, die kirchlichen Angelegenheiten zu beeinflussen, wurde hier vom Papsttum ein prinzipieller Sieg errungen. Ein wichtiges Ergebnis dieser gregorianischen Reform war, daß fortan jeder Einflußnahme der Laien in der Kirche mit Mißtrauen begegnet und widerstanden werden

sollte. Allerdings hatte dies nicht zur Folge, daß nun wieder der Klerus und das Volk einer Diözese bei der Wahl eines neuen Bischofs mitentscheiden durften, sondern diese Wahl stand jetzt dem Domkapitel der Kathedrale zu.

Was die Frage der Verteilung der Macht in der Kirche angeht, ist die gregorianische Reform vor allem deswegen wichtig, weil sie den Anfang einer bis zum Zweiten Vatikanum nicht unterbrochenen und immer weiterschreitenden Politik der römischen Zentralisierung bedeutete. Das Dokument *Dictatus Papae* von Gregor VII. führt siebenundzwanzig Vorrechte des Papstes auf. Danach sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortskirchen dem Heiligen Stuhl zur Entscheidung vorzulegen. Nur der Papst kann Bischöfe versetzen, absetzen oder wiedereinsetzen, Gesetze für die gesamte Kirche erlassen, Diözesen aufteilen oder zusammenlegen, neue Abteien errichten.

Nach und nach beanspruchten und bekamen so die Päpste im zwölften Jahrhundert das Recht, die Wahl der Metropolen, also die Wahl der Erzbischöfe, die eine Kirchenprovinz leiten sollten, zu bestätigen oder abzulehnen. Ein sehr wichtiger Schritt auf dem Weg zur Vervollständigung der päpstlichen Kontrolle war, daß der Papst das Recht bekam, bei einer umstrittenen Bischofswahl das letzte Wort zu sprechen. Dies führte dann bald dazu, daß der Papst auch die Wahl der Suffraganbischöfe, also der einem Metropolen als Bischöfe einer Einzeldiözese unterstehenden Bischöfe, zu bestätigen hatte. Die traditionelle Formel, «Bischof von Gottes Gnaden» wurde erweitert zu «Bischof von Gottes und des Heiligen Stuhles Gnaden». Im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts trat dann die einfache, unmittelbare Ernennung der Bischöfe durch den Papst immer mehr an die Stelle einer päpstlichen Bestätigung ihrer Wahl.

Wurde der Papst auf diese Art und Weise faktisch zum absoluten Monarchen in der Kirche des Westens, so wurden auch die Bischöfe immer mehr zu Autokraten in ihrer Diözese. Die Renaissance des römischen Rechtes im zwölften Jahrhundert stärkte auch absolutistische Ideale und Vorstellungen in der Kirche. Die normalen Kleriker galten nicht mehr als die Mitarbeiterschaft der Päpste und Bischöfe, sondern als ihre Untergebenen. Unternahm ein Bischof eine Visitationsreise, dann tat er dies weniger als Hirte denn als Richter. Die bischöflichen Gerichte wurden zum Ort, an dem Streitende eine

Entscheidung suchten, sowie zu einem Tribunal zur Bestrafung geistlicher Vergehen. Und ging es bei den Kanonisten über den niederen Klerus, dann war die Rede von Hirten, die ihre Pfarre «regierten», statt von solchen, die den ihnen Anvertrauten «dienten» bzw. für sie Sorge trugen. Die Kirche hatte sich von ihrer Spitze her bis ganz nach unten zu einem extrem autoritären Staat entwickelt<sup>4</sup>.

Wie das monastische Leben zuvor fing auch das neu entstehende Universitätswesen um das Jahr 1200 herum an, das kirchliche Leben tiefgehend zu prägen, auch wenn ihm keine offizielle Kompetenz im Sinne einer Beteiligung an der Leitung der Kirche bzw. im Sinne einer Jurisdiktion zukam. Die Universitäten und ihre Angehörigen bildeten fast einen eigenen Stand in der Gesellschaft. So schrieb Alexander von Roes etwa im Jahr 1281: «Durch diese drei, nämlich die Priesterschaft (*sacerdotium*), das Reich (*imperium*) und das Universitätswesen (*studium*) wird die heilige katholische Kirche wie von drei Kräften getragen, gefördert und beherrscht...»<sup>5</sup> Wenn auch diese Universitäten theoretisch vom Papst ins Leben gerufen wurden, folgten sie doch nicht immer seinen Richtlinien. So prosperierte zum Beispiel der Aristotelismus trotz päpstlicher und bischöflicher Verbote an den verschiedenen Zentren für höhere Studien in ganz Europa. Auch waren die Universitäten auf dem Konzil von Konstanz (1414–1418) vertreten. Es ist wahrscheinlich, daß dort Doktoren des Kirchenrechtes und der Theologie genauso wie die kirchlichen Prälaten Sitz und Stimme hatten und daß dies übrigens zuvor auf den Konzilien von Pisa (1409) und Rom (1412–1413) auch schon der Fall gewesen ist.

Das Konzil von Konstanz, das als das sechzehnte ökumenische Konzil betrachtet wird, unterscheidet sich zweifelsohne von den anderen genannten Konzilien dadurch, daß es das Ende des großen westlichen Schismas bedeutete. Dieses Konzil erließ zwei umstrittene Dekrete: Im ersten, *Haec Sancta*, wurde erklärt, daß das Konzil seine Autorität unmittelbar von Gott ableite und daher auch der Papst seine Entscheidungen zu befolgen habe. Das zweite Dekret, *Frequens*, verpflichtete den Papst, in bestimmten Intervallen Konzile einzuberufen. Dabei ist *Haec sancta* nicht als ein Lehrdokument, sondern eher im Sinne einer juristischen Verfügung zu interpretieren. Das Dokument definiert nicht, wie extreme Konziliaristen behaupten, die Be-

ziehung zwischen der Macht des Papstes und der eines Konzils, sondern bestimmt vielmehr, welches Verfahren in Notsituationen zu befolgen ist.

### *Das Tridentinische Konzil und die Zeit danach*

Der Erfolg des Konstanzer Konzils bei der Beendigung des großen westlichen Schismas weckte im sechzehnten Jahrhundert bei manchen den Glauben, daß das neue, von der Reformation hervorgerufene Schisma wieder durch ein allgemeines Konzil beendet werden könnte. So forderte Luther recht bald am Papst vorbei ein solches Forum. Als er aber bei der Leipziger Disputation von 1519 die These vertrat, daß auch ein Konzil irren könne, wie es das Konzil von Konstanz bei seiner Verurteilung von Jan Hus getan habe, bedeutete dies mehr noch als die fünfundneunzig Thesen zwei Jahre zuvor oder als die Exkommunikation Luthers zwei Jahre nachher den Anfang der Reformation<sup>6</sup>. Denn gerade jene These von der möglichen Fehlbarkeit eines Konzils machte sowohl Luther als seinen Gegnern klar, wie groß die Entfremdung zwischen ihm und der römischen Kirche inzwischen war. Als das Papsttum indessen in seiner Reaktion auf Luther seine Angst vor dem Konziliarismus und seinen möglichen Auswirkungen überwand und das Konzil von Trient (1545–1563) einberief, war die Zeit für eine mögliche Bewältigung der Krise schon verpaßt. Kein Protestant nahm noch an irgendeiner der Sitzungen des Konzils teil.

Die Reformation hatte sich auf einen Weg der immer weitergehenden Kirchenspaltung gegeben, auf dem keine Rückkehr mehr möglich war. Denn nachdem die Reformatoren die Bibel als letzte Autorität etabliert hatten, hatten sie kein überzeugendes Argument mehr gegen andere, die aus ihrer Lektüre dieser Bibel andere Schlußfolgerungen ableiteten. Faktisch war es so, daß in den verschiedenen Ländern die jeweils dort etablierten Kirchen mit Hilfe des Staats das letzte Wort bekamen.

Eine Folge dieses Prozesses, der dazu führte, daß die römische Kirche aufhörte, die eine, einzige, übernationale Kirche des Westens zu sein, war, daß die jeweiligen Fürsten ungeheure Macht über ihre jeweiligen Kirchen gewannen. So galten zum Beispiel die Trienter Reformdekrete niemals für das deutsche Reich als Ganzes, und auch in Frankreich wurden sie nie offiziell verkündet. Noch im Jahr 1903, als schließlich

Pius X. zum Papst gewählt wurde, meinte Österreich, bei einer Papstwahl ein Veto gegen einen bestimmten Kandidaten aussprechen zu können. Auch Spanien und Frankreich haben ein solches *ius exclusivae* beansprucht. Erst im Jahr 1976 hat Spanien auf das Privileg verzichtet, den Kandidaten für einen freigewordenen Bischofssitz vorzuschlagen.

Andererseits zwang die Reformation die Katholiken auch, näher zusammenzurücken und mit einer Stimme zu sprechen, und dies wiederum stärkte die Macht des Papstes. Obwohl es dem Konzil von Trient nicht gelungen war, auf die damals heiß umstrittene theologische Frage eine Antwort zu finden, ob ein Bischof seine bischöfliche Macht bzw. Jurisdiktion unmittelbar von Gott oder nur über den Papst bekomme, überließ es diesem die Verantwortung für viele wichtige praktische Angelegenheiten: für eine Revision der Texte der Bibel, des Missale und des Breviers, für ein Glaubensbekenntnis, einen Katechismus, einen Index der verbotenen Bücher. Diese dem Papst übergebene Verantwortung führte zu einer völligen Reorganisation und Erweiterung der römischen Kurie. Es wurde die Heilige Kongregation des Konzils gegründet, die die Aufgabe bekam, die Tridentiner Dekrete authentisch zu interpretieren. Ohne Zustimmung dieser Kongregation durften fortan keine Kommentare und Anmerkungen zu diesen Dekreten veröffentlicht werden. Allerdings schloß dies alles nicht aus, daß die Macht der Bischöfe in ihren jeweiligen Diözesen gestärkt wurde. Die mittelalterliche Exemptionspraxis bedeutete, daß viele Mönchs- und andere Orden und Domkapitel der bischöflichen Autorität entzogen waren, und dies hatte in nicht wenigen Fällen zu einem Zustand religiöser Anarchie geführt. Das Konzil räumte nun den Bischöfen ein Recht zur Beaufsichtigung dieser exempten Gruppen und Einrichtungen ein, das ihnen nicht kraft ihrer eigenen bischöflichen Jurisdiktion, sondern kraft einer Dauerdelegation durch den apostolischen Stuhl zustand. So gab das Konzil den Diözesanbischöfen einen großen Teil der Macht wieder, die ihnen durch jene geschichtliche Entwicklung genommen worden war, in der sogenannte Erzdiakone die richterliche Zuständigkeit für Eheangelegenheiten und Vergehen bekommen hatten.

In den Jahrhunderten nach dem Konzil von Trient beschleunigte sich der Prozeß der Zentralisierung in der römischen Kirche. Die Reorgani-

sation der römischen Kurie im Jahre 1587 schrieb das System der Leitung der Kirche durch verschiedene römische Kongregationen fest. «Dies bedeutete, daß die Zentralisierung bürokratischer Natur wurde. Die Kardinäle der römischen Kurie wurden zu einer Oligarchie, die zusammen mit dem Papst auf kollegiale Weise (*collegium cardinalium*) die Kirche leitete.»<sup>7</sup> Die päpstlichen Nuntiaturen in den verschiedenen Ländern wurden personell und materiell besser ausgestattet. Sie überwachten nun die Tätigkeit der Bischöfe, sorgten dafür, daß die Richtlinien der Kurie befolgt wurden und suchten Neuerungen zu verhindern. Die Betonung der Autorität des Papstes fand ihren Höhepunkt in der Erklärung des Ersten Vatikanums (1870), daß die Definitionen des Papstes «ex sese, non autem ex consensu ecclesiae» unwiderruflich seien<sup>8</sup>. Der Codex Iuris Canonici von 1917 war die Verkörperung und Konkretisierung des Konzils auf der Ebene der kirchlichen Gesetzgebung. Nach diesem Kodex hat die Kirche grundsätzlich eine monarchische Struktur. Dem Papst kommt die volle und höchste Jurisdiktionsgewalt über die gesamte Kirche zu. Die Jurisdiktion der Bischöfe dagegen beschränkt sich auf ihre Diözese. Und geht die Zuständigkeit von Patriarchen, Metropoliten, regionalen und provinziellen Synoden darüber hinaus, dann geschieht dies eher aufgrund einer Delegation, durch die sie an der Autorität des Papstes teilhaben, als auf der Grundlage der eigenen bischöflichen Zuständigkeit.

Das Zweite Vatikanum bedeutete eine Wende in dieser seit der gregorianischen Reform verfolgten Zentralisierungspolitik. Die Kirche wurde nicht mehr als eine monarchische Struktur, sondern als eine hierarchische, vom Papst geleitete Gemeinschaft, als *communio*, gesehen. Auch in solchen Kontexten, in denen von der Unfehlbarkeit des Papstes die Rede ist, wird dieser noch immer als das Haupt des Kollegiums der Bischöfe bezeichnet (*Lumen gentium* 25). Alle Jurisdiktion in der Kirche ist ihrem Wesen nach eine bischöfliche Jurisdiktion, und sie hat dieselbe Quelle wie die Weihegewalt, nämlich die Bischofsweihe (21).

Der Codex Iuris Canonici von 1983 ist die kirchenrechtliche Konkretisierung der Lehren des Konzils. Dem vom Papst geleiteten Kollegium der Bischöfe kommt die höchste und volle Gewalt über die gesamte Kirche zu (c.336). Alle Bischöfe eines bestimmten Landes oder Gebietes

bilden eine Bischofskonferenz (c.447). Das Subsidiaritätsprinzip wird dadurch anerkannt, daß diese Bischofskonferenzen eine zwar beschränkte, aber wirkliche Autorität besitzen (c.455 §1). Ein Diözesanbischof verfügt über die gesamte, eigene, ordentliche und unmittelbare Gewalt, die er für die Erfüllung seiner Aufgabe als Hirte braucht (c.381). Außer in einigen reservierten Fällen kann er von den allgemeinen Gesetzen dispensieren (c.87 §1). Der Bischof soll von seiner Autorität Gebrauch machen in einem Geist, der Mitverantwortung zuläßt, und er soll sich vom Priesterrat (c.495), vom Diözesanpastoralrat (c.511) und vom Finanzrat (c.493) beraten lassen. Der Klerus und die Laien können bei der Wahl eines Bischofs um ihre Meinung gebeten werden (c.377 §3). Wenn die notwendigen Priester fehlen, darf man Laien an der Seelsorge in einer Pfarre beteiligen (c.517 §1). Die Laien dürfen bei der Ausübung der Zuständigkeit für die Leitung der Kirche und der Jurisdiktionsgewalt mitarbeiten (*cooperari possunt*).

### Schlußfolgerungen

Ohne Autorität und Macht kann keine menschliche Gesellschaft funktionieren und sich entfalten. Daher hat «Christus der Herr in seiner Kirche verschiedene Dienstämter eingesetzt». Er wollte, daß die Nachfolger der Apostel, die Bischöfe, «mit dem Nachfolger Petri, dem Stellvertreter Christi und sichtbaren Haupt der ganzen Kirche, zusammen das Haus des lebendigen Gottes leiten» (*Lumen gentium* 18). Im Lauf der Jahrhunderte hat es eine Vielzahl von Strukturen der Kirchenleitung gegeben. So sind hier nacheinander (und nebeneinander) Züge des feudalen Staates, der absoluten Monarchie, der Heeresdisziplin, der Unternehmensleitung erkennbar. Dagegen ist die Verwaltungsstruktur der Kirche nicht eigentlich unmittelbarer Träger oder Struktur der Autorität in der Kirche, sondern eher ihr Instrument.

Dementsprechend darf die Autorität in der Kirche ihre Verfügungen nicht dem Willen Gottes gleichsetzen, sonst verbaut sie sich die Möglichkeit zur Selbstkritik. Beim Zweiten Vatikanischen Konzil wurde im Dekret über den Ökumenismus (3) und zudem vom Papst selbst anerkannt, daß auch die katholische Kirche einen Teil der Verantwortung für die Kirchenspaltungen trägt. Die kirchlichen Behörden müssen Fehler eingestehen können und müssen sich auch an den

heutigen Kriterien für Gerechtigkeit messen lassen. So kann man zum Beispiel bezweifeln, ob das heutige Kirchenrecht Angeklagten dieselbe Chancen für einen fairen Prozeß einräumt, wie sie heute in der profanen Gesellschaft selbstverständlich sind.

So wie früher auch solche Institutionen wie die Klöster oder die Universitäten, denen außer dem eigenen Bereich keine offizielle kirchliche Autorität oder Gewalt zukam, dennoch einen Einfluß auf die Leitung der Kirche ausübten, so geht heute von der öffentlichen Meinung auch in

nichtdemokratischen Gesellschaften und Institutionen ein großer Einfluß aus, von dem die jeweils dort verfolgte Politik mitgeprägt wird. Darum sollten auch in der Kirche neue Strategien entwickelt werden, damit die Laien in kirchlichen Angelegenheiten entscheidend mitreden können. Trotz allen Bemühungen des Zweiten Vatikanums erscheint die Kirche noch immer wie eine Pyramide, in der alle Macht von oben nach unten geht. Eine Autorität, die erklärt, daß sie dienen will, muß sich denen gegenüber, denen sie dienen will, offen zeigen.

<sup>1</sup> D. V. J. Bell, *Power, Influence and Authority. An Essay in Political Linguistics* (Oxford University Press, New York 1975) 5.

<sup>2</sup> J. M. Hussey, *The Orthodox Church in the Byzantine Empire* (Clarendon Press, Oxford 1986) 302.

<sup>3</sup> W. Ullmann, *Leo I. and the Theme of Papal Primacy: Journal of Theological Studies* 11 (1960) 25. In der Sprache des fünften Jahrhunderts bedeutet «gubernaculum» noch «Ruder» (des Schiffes, das die Kirche ist) und noch nicht «Leitung» – doch eine recht unterschiedliche Akzentuierung.

<sup>4</sup> T. M. Parker, *Feudal Episcopacy*; K. E. Kirk (Hg.), *The Apostolic Ministry* (Hodder & Stoughton 1962) 381.

<sup>5</sup> H. Rashdall, *The Universities of Europe in the Middle Ages I* (Oxford University Press, London 1936) 23. Siehe auch G. Leff, *Paris and Oxford Universities in the Thirteenth and Fourteenth Centuries* (John Willey & Sons 1968) 3.

<sup>6</sup> J. Pelikan, *Obedient Rebels. Catholic Substance and Protestant Principle in Luther's Reformation* (Harper & Row 1964) 54.

<sup>7</sup> R. E. McNally, *The Tridentine Church. A Study in Ecclesiology*; J. Biechler (Hg.), *Law for Liberty. The Role of Law in the Church Today* (Helicon, Baltimore 1967) 75.

<sup>8</sup> Sessio IV (vom 18. Juli 1970), Caput IV: COD 792.

Aus dem Englischen übersetzt von Dr. Karel Hermans

## JOHN E. LYNCH

1924 in New York geboren. Mitglied der Gemeinschaft der Paulisten. 1951 zum Priester ordiniert. 1959 Lizentiat in Mediaevistik am Pontifical Institute for Mediaeval Studies in Toronto. 1965 Promotion zum Doktor der Philosophie an der Universität Toronto. Seit 1966 Professor für die Geschichte des Kanonischen Rechtes und Mittelalterliche Geschichte an der Katholischen Universität von Amerika in Washington. 1974–1983 Vorsitzender der Abteilung für Kanonisches Recht; 1983–1986 Vorsitzender der Abteilung für Geschichtswissenschaften. Vizepräsident der Canon Law Society of America und Mitglied des Exekutivrates der American Catholic Historical Association. Das Franziskanische Institut hat seine Studie «The Theory of Knowledge of Vital du Four» veröffentlicht. Weitere Veröffentlichungen: Artikel in *The Jurist*, *The Journal of Ecumenical Studies*, *Chicago Studies*, *The Encyclopedia of Religion* und in *The New Catholic Encyclopedia*, für die er verantwortlicher Herausgeber für den Bereich Kanonisches und Ziviles Recht war (Vol. 17 supplement). Anschrift: Catholic University of America, Dept. of Canon Law, Washington, D. C. 20064, USA.